

STUDIENORDNUNG

für das Doktorat in Organisation und Kultur der Universität St. Gallen

vom 14. November 2016

Der Senat der Universität St. Gallen
erlässt

gestützt auf Art. 88 Abs. 1 lit. h des Universitätsstatuts
vom 25. Oktober 2010¹

als Studienordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Diese Ordnung regelt für das Doktorat in Organisation und Kultur (DOK) der Universität St. Gallen besondere Fragen zur

Geltungsbereich

- a) Zulassung;
- b) Struktur des Studiums
- c) Durchführung und Bewertung der Prüfungen.

II. Zulassung

Art. 2. ¹Gemäss Art. 15 der Promotionsordnung können Bewerberinnen und Bewerber zum Doktoratsprogramm in Organisation und Kultur zugelassen werden, die

Zulassungsbedingungen

- a) über einen Master-Abschluss der Universität St. Gallen (HSG) verfügen;
- b) über einen Master-Abschluss oder Lizentiat (universitäres Diplom) in einer der folgenden Fachrichtungen verfügen: Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften;
- c) über einen Master-Abschluss oder Lizentiat (universitäres Diplom) in einem Fachbereich der School of Humanities and Social Sciences.

Art. 3. ¹Zusätzlich zu den in Art. 16 der Promotionsordnung festgehaltenen Bedingungen gelten für eine Zulassung die folgenden Voraussetzungen:

weitere Zulassungsbedingungen

- a) die frist- und formgerechte Einreichung der Bewerbungsunterlagen.
- b) hochschulübergreifende Doppelimmatrikulationen in der gleichen oder einer fremden Fachrichtung sind nur möglich, wenn von der anderen Universität eine schriftliche Bestätigung vorliegt, dass

¹ sGS 217.15

die andere Universität auf die Beitragszahlungen nach der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 [sGS 217.81] verzichtet.

Art. 4. ¹Liegt der Notendurchschnitt zwischen 4.85 und 5.00, hat der Referent oder die Referentin einen begründeten Antrag an die Programmkommission zu stellen.

Zulassungsaufgaben

Art. 5. ¹Die Zulassung zum Doktoratsprogramm erfolgt „sur Dossier“ durch die Programmkommission.

²Die Programmkommission kann mit Bewerbenden zusätzlich Interviews durchführen.

³Die Zulassung wird durch den Studiensekretär verfügt.

Art. 6. ¹Mit der Zulassung zum Doktoratsprogramm können Zulassungsaufgaben im Umfang von maximal 16 Credits verlangt werden.

Zulassungsaufgaben

²Die Zulassungsaufgaben beinhalten Grundlagenkurse wie auch Kurse der Kerndisziplinen.

³Die Zulassungsaufgaben sind abhängig von der Vorbildung und werden gemeinsam von der Referentin oder dem Referenten und der Programmkommission festgelegt und durch den Studiensekretär verfügt.

Art. 7. ¹Die Zulassungsaufgaben sind bestanden, wenn sämtliche Leistungen mit der Mindestnote 4.00 absolviert wurden.

Bestehen der Zulassungsaufgaben

²Bei Nicht-Bestehen einer Leistung kann diese einmal wiederholt werden.

³Werden die Zulassungsaufgaben im zweiten Versuch nicht bestanden, kann das Doktoratsstudium nicht mehr fortgesetzt werden.

III. Struktur des Studiums

Art. 8. ¹Die Programmsprache ist grundsätzlich Deutsch.

Programmsprache

²Das Programm ist so zu gestalten, dass dieses auch in Englisch absolvierbar ist.

Art. 9. ¹Während der Kursphase sind insgesamt vier Pflichtwahlkurse zu belegen.

Kursphase
a) Anzahl Kurse

²Der einzelne Kurs umfasst 4 Credits.

Art. 10. ¹Die Programmkommission bezeichnet die Pflichtwahlkurse.

b) Pflichtwahlkurse

²Die Doktorierenden legen die Kurse in Absprache mit dem Referenten oder der Referentin fest.

Art. 11. ¹Während der Dissertationsphase sind zwei Dissertationskolloquien zu absolvieren.

Dissertationsphase

²Ein Dissertationskolloquium umfasst 4 Credits.

Art. 12. ¹Es kann maximal eine extern absolvierte Veranstaltung (ein Kurs oder ein Seminar) entweder als Pflichtwahlkurs oder als Dissertationskolloquium angerechnet werden.

Anrechnung

²Die Programmkommission entscheidet über die Anrechnung.

Art. 13. ¹Der Studienplan konkretisiert die Leistungen, welche im Doktoratsprogramm zu erbringen sind.

Studienplan

IV. Durchführung und Bewertung von Prüfungen

Art. 14. ¹Prüfungsformen der Kurse sind:

Prüfungsformen

- a) Einzelprüfungen:
 - 1. Schriftliche Klausur;
 - 2. Schriftliche Arbeit;
 - 3. Mündliche Prüfung (einschliesslich Präsentation).
- b) Gruppenprüfungen:
 - 1. Schriftliche Arbeit;
 - 2. Mündliche Prüfung (einschliesslich Präsentation).

²Die aktive Teilnahme des/der Doktorierenden am Unterricht kann höchstens zu 20% in die Bewertung einfließen.

Art. 15. ¹Die Kurse während der Kursphase und Kolloquien während der Dissertationsphase werden als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet.

Bewertung

V. Schlussbestimmungen

Art. 16. ¹Diese Ordnung wird per 1. August 2017 in Kraft gesetzt.

Vollzugsbeginn

²Sie gilt für Studierende, welche ab dem Herbstsemester 2017 das Doktoratsstudium an der Universität St.Gallen aufnehmen.

³Ab dem 1. August 2020 gilt diese Ordnung für alle Doktorierenden.

Art. 17. ¹Für Studierende, die das Doktoratsstudium vor dem 1. August 2017 aufgenommen haben, gelten bis zum 31. Juli 2020 die Studienordnung vom 4. Juni 2007.

Übergangsrecht

²Der Studienplan regelt die Übergangsbestimmungen.

³Der Senatsausschuss wird ermächtigt, in dringenden Fällen bei Bedarf zugunsten der Studierenden Übergangsregelungen im Studienplan zu erlassen.

Art. 18. ¹Die Studienordnung für das Doktorat in Organisation und Kultur der Universität St.Gallen vom 4. Juni 2007 (Stand 12. Dezember 2011) wird per 1. August 2020 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Im Namen des Senats,

Der Rektor:

Prof. Dr. Thomas Bieger

Die Generalsekretärin:

lic. iur. Hildegard Kölliker